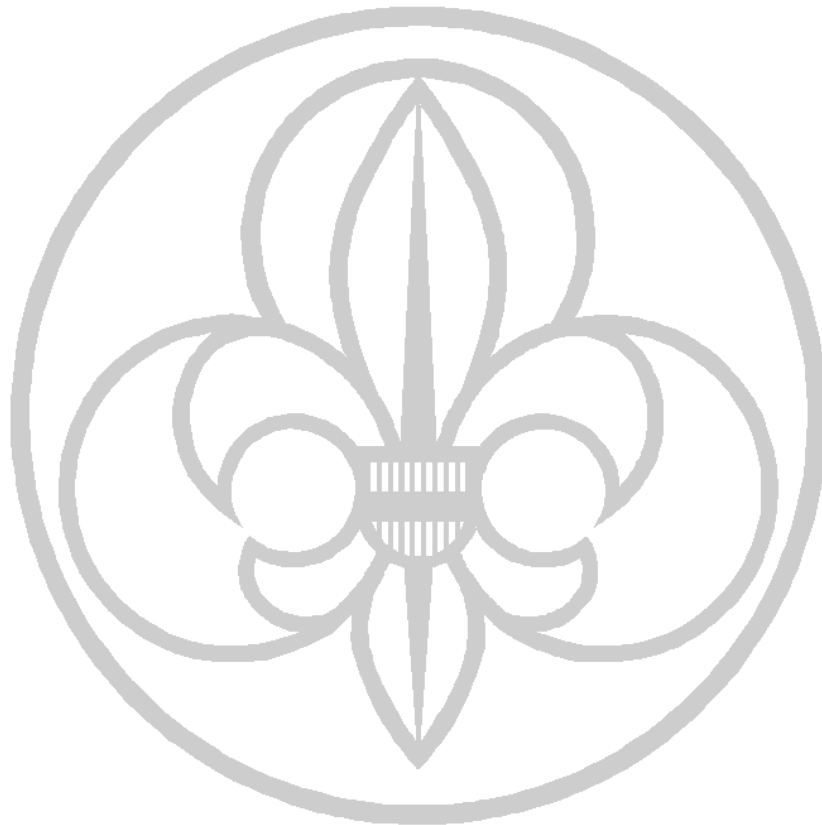


PFADFINDER UND PFADFINDERINNEN ÖSTERREICHS

Satzungen



Stand vom 11.10.2009



SATZUNGEN

§ 1 NAME, SITZ UND WIRKUNGSBEREICH

1. Der Verband führt den Namen "PFADFINDER UND PFADFINDERINNEN ÖSTERREICHS", kurz PPÖ.
2. Der Sitz des Verbandes ist Wien.
3. Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet der Republik Österreich.

§ 2 GRUNDSÄTZE DES VERBANDES

1. Die PPÖ arbeiten an der sittlichen, geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugend mit. Sie wollen helfen, junge Menschen zu bewussten Staatsbürgern und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen, die aus dem Glauben ihre Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft erfüllen.
2. Die im Pfadfindergesetz und im freiwillig zu leistenden Pfadfinderversprechen niedergelegten Grundsätze beruhen auf den gültigen internationalen Richtlinien der von Lord Baden-Powell gegründeten Weltpfadfinderbewegung.
3. Der Verband PPÖ ist eine Organisation im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung und der Freizeitpädagogik. Er bekennt sich zu den Grundlagen der freien demokratischen Gesellschaftsordnung und zur Republik Österreich. Er ist Gründungsmitglied des Österreichischen Bundesjugendringes (ÖBJR) sowie Mitglied der World Organization of the Scout Movement (WOSM) und der World Association of Girl Guides and Girl Scouts (WAGGGS).
4. Der Verband ist überkonfessionell, betrachtet aber Religion als Grundlage der Erziehung.
5. Eine parteipolitische Betätigung im Rahmen der PPÖ ist nicht gestattet.
6. Der Verband ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
7. Nähere Bestimmungen - insbesondere zu Grundsätzen, Organisation und Führung, Ausbildung - werden in der vom Verband beschlossenen Verbandsordnung erlassen.

§ 3 ZWECK DES VERBANDES

Der Verband PPÖ hat

1. die Tätigkeit der Pfadfinder und Pfadfinderinnen in Österreich zu fördern;
2. seine Mitglieder auf Verbandsebene und Verbandszugehörige nach außen zu vertreten;
3. die Arbeit der selbständigen Landesverbände zu koordinieren;
4. die Ausbildung der PfadfinderleiterInnen zu leiten;
5. die internationale Anerkennung in WOSM und WAGGGS zu wahren sowie die Verbindung zu den dort registrierten Verbänden herzustellen und zu vertiefen.



§ 4 ERREICHUNG DES ZWECKES

Der Zweck des Verbandes soll unter Beachtung allenfalls geltender gesetzlicher Vorschriften unter anderem erreicht werden durch

1. Veranstaltung von Tagungen, Lagern, Seminaren, Wettbewerben;
2. Abhaltung von sportlichen und musischen Veranstaltungen;
3. Bereitstellung und Betrieb von Herbergen und Lagerplätzen zum Zweck der Jugendleiterausbildung und Abhaltung von Jugendlagern;
4. Herausgabe von Büchern, Zeitschriften und anderen Veröffentlichungen;
5. Gestaltung und Vertrieb von Pfadfinderuniformen;
6. Öffentlichkeitsarbeit;
7. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
8. Beschaffung entsprechender Mittel (wie Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Lotterie).

§ 5 MITGLIEDER UND VERBANDSZUGEHÖRIGE

1. Ordentliche Mitglieder sind die selbständigen Landesverbände in den einzelnen Bundesländern, soweit ihre Satzungen nicht im Widerspruch zu den §§ 2 und 3 dieser Satzungen stehen, ihre Arbeit der Verbandsordnung entspricht und sie der jährlichen Registrierung beim Verband nachkommen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft eines Landesverbandes ist das Bestehen von mindestens 3 aktiven Pfadfindergruppen im betreffenden Bundesland. Je Bundesland kann nur 1 Landesverband Mitglied werden.
2. Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen ihrer Verdienste um die österreichische Pfadfinderbewegung durch Beschluss der Bundestagung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.
3. Verbandszugehörige sind
 - a) die bei den Landesverbänden registrierten Mitglieder und Zugehörigen der Gruppen;
 - b) die bei den Landesverbänden oder dem Verband registrierten PfadfinderleiterInnen, MitarbeiterInnen und Einzelpersonen;
 - c) die "Freunde der Pfadfinderbewegung", die bei den Gruppen, den Landesverbänden oder dem Verband erfasst werden.Die Freiwilligkeit muss gewährleistet sein.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER UND VERBANDSZUGEHÖRIGEN

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzungen stimmberechtigte Delegierte in die Verbandsorgane zu entsenden und Anträge an die Verbandsorgane zu stellen.
2. Ordentliche Mitglieder und Verbandszugehörige haben das Recht auf Förderung ihrer Tätigkeit durch den Verband, an Veranstaltungen des Verbandes

entsprechend den jeweiligen Bestimmungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu benützen.

3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Verbandes zu unterstützen und sich an die Beschlüsse der Verbandsorgane zu halten bzw. diese durchzuführen.
4. Die Mitglieder und Verbandszugehörigen haben die Pflicht, die Bestrebungen des Verbandes zu fördern und alles zu unterlassen, was dessen Ansehen beeinträchtigen könnte.
5. Ehrenmitglieder haben das Recht, jährlich kostenlos beim Verband registriert zu werden, an den öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen sowie die Verbandszeitschriften und sonstigen Publikationen kostenlos zu beziehen.
6. Das aktive Wahlrecht für die Bundestagung haben die in § 10 Abs. 3 Genannten.
7. Das passive Wahlrecht haben die unter § 5 Abs. 3 lit. a und b genannten volljährigen Verbandszugehörigen.

§ 7 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT BZW. VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Die Mitgliedschaft bzw. Verbandszugehörigkeit endet bei

1. ordentlichen Mitgliedern durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit oder Ausschluss;
2. Ehrenmitgliedern durch Zurücklegung, Tod oder Aberkennung;
3. Verbandszugehörigen durch Austritt, Tod, Abberufung oder Ausschluss.

§ 8 BESTELLUNG IN EINE FUNKTION

1. Die Bestellung in eine Funktion kann erfolgen
 - a) durch Vorschlag und Wahl, allenfalls mit anschließender Bestätigung des übergeordneten Organs, oder
 - b) durch Berufung, allenfalls auf Vorschlag eines untergeordneten Organs.
Jedenfalls bedarf sie der Annahme durch die zu bestellende Person.
2. Die Art der Bestellung wird durch die Satzungen festgelegt. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig, ausgenommen Mitglieder des Bundesjugendrates laut § 14 Abs. 3.
3. Die Abbestellung erfolgt entsprechend der Bestellung durch Abwahl oder Abberufung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Funktionsträgers ist umgehend eine neue Bestellung für die restliche Funktionsdauer vorzunehmen.

Bei der Besetzung sämtlicher Funktionen, die nicht einem der beiden Geschlechter zugeschrieben sind, ist ein ausgewogenes Zahlenverhältnis von männlichen und weiblichen Personen anzustreben.



§ 9 VERBANDSORGANE UND IHRE ARBEITSWEISE

Diese sind:

1. die Bundestagung (BT) der PPÖ
2. das Bundespräsidium (BP) der PPÖ
3. der Bundesrat (BR) der PPÖ
4. der Bundespräsidialrat (BPR) der PPÖ
5. der Bundesjugendrat (BJR) der PPÖ
6. die Bundesleitung (BL) der PPÖ
7. der Bundesleitungsrat (BLR) der PPÖ
8. die BundesrechnungsprüferInnen der PPÖ
9. das Bundeschiedsgericht der PPÖ

Die Arbeitsweise eines jeden Verbandsorgans wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die im Einklang mit den Satzungen und der Verbandsordnung erstellt wird. Sie bedarf der Genehmigung durch das jeweils in den Satzungen angeführte Organ.

Die Verbandsorgane sind als solche ständig tätig, eine Beschlussfassung ist daher auch außerhalb der Tagungen möglich, ausgenommen davon sind Wahlen, Beschlüsse über Verbandsordnungs- bzw. Satzungsänderungen sowie über Rechnungsabschluss und Haushaltsplan.

Die Verbandsorgane sind beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist. Bei Verbandsorganen, in denen die einzelnen Landesverbände vertreten sind, müssen Vertreter/Vertreterinnen von mehr als der Hälfte der Landesverbände anwesend sein.

Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen die bei den einzelnen Verbandsorganen angeführten mit Zweidrittelmehrheit zu beschließenden Angelegenheiten.

§ 10 DIE BUNDESTAGUNG der PPÖ

Die Bundestagung ist das oberste Verbandsorgan und wählt den Vereinsvorstand.

1. Zuständigkeit

In die Zuständigkeit fallen die Festsetzung und Interpretation der Grundsätze, Stellungnahmen zu relevanten Themen sowie der Beschluss der strategischen Planung.

2. Aufgabenbereich



Die Bundestagung hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan übertragen sind. Sie kann jedoch Agenden an andere Verbandsorgane übertragen.

Nicht übertragbar sind folgende Aufgaben:

- a) Satzungsänderungen
- b) Änderung der Verbandsordnung hinsichtlich der Grundsätze
- c) Interpretation der Grundsätze
- d) Festlegung von Richtlinien zu Aussagen über wichtige gesellschaftspolitische Themen, im Besonderen die Jugend betreffend
- e) Beschluss der strategischen Planung
- f) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Bundespräsidiums
- g) Wahl und Abwahl der Bundesbeauftragten für Internationales (WAGGGS und WOSM)
- h) Bestätigung der vom Bundesjugendrat gewählten Leiterin und Leiter
- i) Bestätigung der Bundeskuraten auf Vorschlag der Bundesleitung in Absprache mit den zuständigen kirchlichen Organen
- j) Wahl der BundesrechnungsprüferInnen
- k) Wahl des/der Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes
- l) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Bundespräsidiums (enthält Bericht über die Umsetzung der strategischen Planung)
- m) Entlastung des Bundespräsidiums
- n) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- o) Beschlussfassung über die allgemeine Geschäftsordnung sowie die Geschäftsordnung der Bundestagung und des Bundesschiedsgerichtes
- p) Genehmigung der Geschäftsordnungen von Bundesrat, Bundespräsidialrat, Bundesjugendrat, Bundesleitung und Bundespräsidium
- q) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
- r) Zu- und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- s) Auflösung des Verbandes

3. Teilnahmeberechtigung

Stimmberechtigt in der Bundestagung sind:

A) aus dem Bundesverband:

- a) die gewählten Mitglieder des Bundespräsidiums (gegenseitige Vertretung ist möglich)
- b) die Bundesbeauftragten für PfadfinderInnenausbildung (gegenseitige Vertretung ist möglich)
- c) die Bundesbeauftragten für Internationales (WAGGGS und WOSM) und die LeiterInnen des Bundesjugendrats (gegenseitige Vertretung ist möglich)

B) aus den Landesverbänden:

- a) die Präsidentin/der Präsident (Vertretung durch ein Mitglied des Landespräsidiums ist möglich)
- b) Landesleiterin und Landesleiter (Vertretung gegenseitig oder durch Landesbeauftragte ist möglich; ist eine der beiden Funktionen nicht besetzt, steht der Landesleiterin/dem Landesleiter eine zweite Stimme zu)



- c) Vertreterin oder Vertreter im Bundesjugendrat (Vertretung durch ein Mitglied des Landesjugendrates ist möglich)
- d) ab 500 Mitglieder: je darüber hinaus angefangene 500 registrierte Mitglieder des Landesverbandes eine weitere Stimme. Diese Stimmen sind auf die anwesenden Mitglieder des Landespräsidiums, des Landesleitungsteams und des Landesjugendrates eines Bundeslandes so zu verteilen, dass unter Einrechnung der Stimmrechte nach den lit. a) bis c) diese drei Gremien mit gleich viel Stimmen vertreten sind. Von sich ergebenden Reststimmen steht die erste einem Mitglied des Landespräsidiums, die zweite einem Mitglied des Landesleitungsteams zu. Stimmrechte eines Gremiums können nicht durch Mitglieder eines anderen Gremiums ausgeübt werden. Auf die Ausgewogenheit der Geschlechter soll geachtet werden.

Mitglieder ohne Stimmrecht sind die kooptierten Mitglieder des Bundespräsidiums, die Mitglieder des Bundeskuratoriums, sämtliche Bundesbeauftragte, die Bundeskuraten und die VertreterInnen aus dem Bundespräsidialrat und Bundesjugendrat, die kein Stimmrecht haben sowie alle Personen, die sich durch eine Einladung der Präsidentin/des Präsidenten ausweisen können.

4. Vorsitz

Den Vorsitz in der Bundestagung führt die Präsidentin/der Präsident. Die Vertretung erfolgt durch Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten.

5. Tagungsintervalle

Die ordentliche Bundestagung ist vom Bundespräsidium einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Bundestagung ist einzuberufen, wenn

- a) das Bundespräsidium einen solchen Beschluss fasst oder
- b) mindestens 4 Landesverbände dies verlangen.

6. Qualifizierte Mehrheit

Anträge auf Satzungsänderung, Änderung der Verbandsordnung (Grundsätze) und Auflösung des Verbandes bedürfen zur Annahme der Zweidrittelmehrheit.

§ 11 DAS BUNDESPRÄSIDIUM der PPÖ

1. Zuständigkeit

Das Bundespräsidium ist der Vereinsvorstand. Es ist für die Erstellung der strategischen Planung, die laufenden Agenden in den Bereichen Finanz und Verwaltung sowie für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

2. Aufgabenbereich

Das Bundespräsidium führt die laufenden Agenden, insbesondere

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Bundestagung;



- b) Vollziehung der Beschlüsse der Bundestagung und des Bundespräsidialrates;
- c) Verantwortung für die Kompatibilität der Satzungen und Geschäftsordnungen aller Organe der PPÖ und der Landesverbände;
- d) Personalhoheit über DienstnehmerInnen des Bundesverbandes;
- e) Erstellung des Haushaltsplanes;
- f) Erstellung von Anträgen an andere Verbandsorgane;
- g) Berufung von Mitgliedern in das Bundeskuratorium und Aufrechterhaltung einer Verbindung zum Bundeskuratorium;
- h) Einsetzen von beratenden Ausschüssen im Bereich Finanzen und Verwaltung;
- i) Aufrechterhaltung einer Verbindung zum Verband „Pfadfinder-Gilde Österreichs“;
- j) Erstellung der strategischen Planung unter zwingender Mitwirkung des Bundesrates und des Bundesleitungsrates. Diese ist der, der Wahl der Bundesleitung folgenden Bundestagung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- k) Vermögens- und Finanzverwaltung;
- l) Öffentlichkeitsarbeit.

3. Mitglieder

Dem Bundespräsidium gehören mit Sitz und Stimme an:

- c) PräsidentIn
- d) 2 VizepräsidentInnen (m/w)
- e) Bundesleiterin
- f) Bundesleiter
- g) BundesfinanzreferentIn
- h) BundespräsidiumssekretärIn
- i) StellvertreterIn des/der BundesfinanzreferentIn

Mitglied ohne Stimme ist die/der BundesgeschäftsführerIn.

Die/der PräsidentIn kann weitere Mitglieder ins Bundespräsidium kooptieren, diese haben in jenen Angelegenheiten, für die sie kooptiert wurden, ein Stimmrecht.

4. Vorsitz

Den Vorsitz im Bundespräsidium führt die PräsidentIn/der Präsident. Die Vertretung erfolgt durch Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten.

5. Tagungsintervalle

Das Bundespräsidium ist von der Präsidentin/dem Präsidenten mindestens viermal jährlich einzuberufen.

§ 12 DER BUNDESRAT der PPÖ

1. Zuständigkeit

Der Bundesrat ist für Pädagogik und Verbandsorganisation der PPÖ zuständig. Er wirkt an der Erstellung der strategischen Planung mit.

2. Aufgabenbereich



Dem Bundesrat obliegt die Durchführung aller ihm von der Bundestagung übertragenen Aufgaben. Er hat sich mit den Aufgabenbereichen Pädagogik und Verbandsorganisation zu befassen, darunter im Besonderen:

- a) Auf- und Ausbau einer einheitlichen Organisation der PPÖ
- b) Sorge um die ständige Weiterentwicklung der Pfadfindermethode
- c) Mitwirkung an der Entwicklung einer strategischen Planung für drei Jahre, insbesondere im Bereich der pädagogischen Schwerpunkte
- d) Bestätigung der vom Bundesleitungsrat gemeinsam mit dem Ausbilderarbeitskreis gewählten Bundesbeauftragten für PfadfinderInnenausbildung
- e) Bestimmung von Richtlinien und Schwerpunkten für das Jahresprogramm
- f) Vorschläge und Anträge an die Bundestagung und den Bundespräsidialrat
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Verbandsordnung, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Bundestagung fallen
- h) Beschlussfassung über die Einsetzung von Gremien und Expertengruppen
- i) Genehmigung von Arbeitsübereinkommen mit anderen Verbänden oder Vereinen
- j) Genehmigung der Geschäftsordnung des Bundesleitungsrates
- k) Bestellung eines ständigen Mitgliedes sowie eines Ersatzmitgliedes des Bundesschiedsgerichtes über Vorschlag des/der Bundesschiedsgerichtsvorsitzenden
- l) Entgegennahme des Tätigkeits- und Planungsberichts der Bundesleitung und des Bundesleitungsrates

3. Mitglieder

Stimmberechtigt im Bundesrat sind:

- a) Bundesleiterin und Bundesleiter (je 1 Stimme, gegenseitige Vertretung möglich)
- b) Bundesbeauftragte und Bundesbeauftragter für PfadfinderInnenausbildung (je 1 Stimme)
- c) Bundesbeauftragte und Bundesbeauftragter für Internationales (1 Stimme gemeinsam)
- d) Landesleiterin und Landesleiter (je eine Stimme, gegenseitige Vertretung möglich)

Mitglieder ohne Stimmrecht sind die/der BundesgeschäftsführerIn und alle von der/dem Vorsitzenden eingeladenen Personen.

4. Vorsitz

Den Vorsitz führen die Bundesleiterin oder der Bundesleiter. Wenn beide verhindert sind, übernimmt die/der Bundesbeauftragte/r für PfadfinderInnenausbildung den Vorsitz.

5. Tagungsintervalle

Der Bundesrat ist von der Bundesleitung mindestens einmal jährlich, zumindest zum Zeitpunkt der Bundestagung, einzuberufen.

6. Ständige Expertengruppe

Als Ständige Expertengruppe ist der Bundesideenpool eingesetzt, der Ideen und Impulse (inklusive Umsetzungskonzepte) in den Bundesrat einbringt.

§ 13 DER BUNDEPRÄSIDENTIALRAT der PPÖ

1. Zuständigkeit

Der Bundespräsidentialrat ist für Finanzgebarung und Verwaltung der PPÖ zuständig.

2. Aufgabenbereich

Dem Bundespräsidentialrat obliegt die Durchführung aller ihm von der Bundestagung übertragenen Aufgaben. Er hat sich mit dem Aufgabenbereich der Finanz- und Vermögensverwaltung sowie der Administration zu befassen, darunter im Besonderen:

- a) Festlegung von Richtlinien und Beschlussfassung über Aktionen des Verbandes zur Beschaffung von Mitteln
- b) Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses
- c) Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes und des Dienstpostenplanes
- d) Vorschläge und Anträge an die Bundestagung und den Bundesrat
- e) Bestellung eines ständigen Mitgliedes sowie eines Ersatzmitgliedes des Bundesschiedsgerichts über Vorschlag der/des Bundesschiedsgerichtsvorsitzenden
- f) organisatorische und administrative Abwicklung der Registrierung

3. Mitglieder

Stimmberechtigt im Bundespräsidentialrat sind:

- a) die gewählten Mitglieder des Bundespräsidiums
- b) sowie mit je 2 Stimmen pro Landesverband:
 - die Präsidentin, der Präsident
 - die Landesfinanzreferentin, der Landesfinanzreferent
 - die Landessekretärin, der Landessekretär oder eine andere mit der Verwaltung befasste Person

Die Präsidentin, der Präsident sowie die Finanzreferentin, der Finanzreferent der Landesverbände können durch Mitglieder des Landespräsidiums vertreten werden.

Mitglieder ohne Stimmrecht sind die kooptierten Mitglieder des Bundespräsidiums, die BundesrechnungsprüferInnen, die/der BundesgeschäftsführerIn sowie alle vom Vorsitzenden eingeladenen Personen.

4. Vorsitz

Den Vorsitz im Bundespräsidentialrat führt die Präsidentin/der Präsident der PPÖ. Die Vertretung erfolgt durch Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten.



5. Tagungsintervalle

Der Bundespräsidialrat ist von der Präsidentin/dem Präsidenten mindestens einmal jährlich, zumindest zum Zeitpunkt der Bundestagung, einzuberufen.

§ 14 DER BUNDESJUGENDRAT der PPÖ

1. Zuständigkeit

Der Bundesjugendrat ist für die Einbringung von Impulsen zur Weiterentwicklung der PPÖ mitverantwortlich.

2. Aufgabenbereich

- a) Auseinandersetzung mit jugendrelevanten Themen
- b) Auseinandersetzung mit Themen aus dem Bereich der Pädagogik, die am gleichzeitig stattfindenden Bundesrat behandelt werden
- c) Einbringen von Vorschlägen und Anträgen an die Bundestagung
- d) Wahl und Abwahl der Leiterin und des Leiters des Bundesjugendrates

3. Mitglieder

Dem Bundesjugendrat gehören an:

- a) Leiterin und Leiter des Bundesjugendrates (gewählt von und aus dem Bundesjugendrat, bestätigt von der Bundestagung; Alter 18 – 27 Jahre bei der Wahl);
- b) je zwei von einem Landesgremium gewählte VertreterInnen (w+m) je Landesverband, die zwischen 18 und 24 Jahre alt sein müssen; Zweimalige Entsendung ist nicht möglich (scheidet ein entsandtes Mitglied frühzeitig aus, dann soll der Landesverband durch entsprechende Wahl eine Nachnominierung vornehmen.)

4. Vorsitz

Den Vorsitz führen Leiterin und Leiter des Bundesjugendrates gemeinsam.

5. Tagungsintervalle

Der Bundesjugendrat ist von seinen LeiterInnen mindestens einmal jährlich, zum Zeitpunkt der Bundestagung, einzuberufen.

§ 15 DIE BUNDESLEITUNG der PPÖ

1. Zuständigkeit und Aufgaben

Die Bundesleitung ist für das zentrale Management und die Vernetzung der Bundesorgane und –gremien sowie der Expertengruppen zuständig. Die

Bundesleitung ist für die laufenden Agenden im Bereich Pädagogik und Organisation zuständig.

Sie bestätigt gemeinsam mit den Bundesbeauftragten für PfadfinderInnenausbildung auf Basis der Jobbeschreibung die gewählten ArbeitskreisleiterInnen (Stufen, GruppenleiterInnen, Pfadfinder Wie Alle, Spirituelles) als Bundesbeauftragte.

Sie schlägt der Bundestagung auf Basis der Jobbeschreibung die vom Internationalen Arbeitskreis nominierten Leiter zur Wahl als BB/Internationales vor.

2. Mitglieder

Zur Bundesleitung gehören:

- a) Bundesleiterin
- b) Bundesleiter

3. Tagungsintervalle

Die Tagungsintervalle sind von den beiden Mitgliedern selbst zu bestimmen.

§ 16 DER BUNDESLEITUNGSRAT der PPÖ

1. Zuständigkeit und Aufgaben

Der Bundesleitungsrat ist für die Vernetzung und Koordination der Aufgabengebiete der einzelnen Mitglieder zuständig. Dazu wird jährlich mindestens einmal die Bundesleitungskonferenz als Vollversammlung der ständigen Arbeitsausschüsse einberufen. Er arbeitet zwingend an der strategischen Planung für drei Jahre mit und ist für die operative Planung und Umsetzung von Bundesaktivitäten (inklusive Schrifttum) verantwortlich.

2. Mitglieder

Dem Bundesleitungsrat gehören mit Sitz und Stimme an:

- a) Bundesleiterin
- b) Bundesleiter
- c) Bundesbeauftragte für PfadfinderInnenausbildung
- d) Leiterin und Leiter des Bundesjugendrats
- e) die Bundesbeauftragten

Gibt es für einen ständigen Arbeitskreis des Bundesleitungsrates keine Bundesbeauftragten, so haben die Leiterin und der Leiter gemeinsam eine Stimme.

- f) Quartiermeister des Bundesleitungsrates

Mitglieder ohne Stimmrecht sind der/die Sekretärin der Bundesausbildung und des Internationalen Arbeitskreises sowie alle von der/dem Vorsitzenden eingeladenen Personen.

3. Vorsitz



Den Vorsitz führen die Bundesleiterin oder der Bundesleiter.

4. Tagungsintervalle

Der Bundesleitungsrat ist von der Bundesleitung mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

5. Ständige Arbeitsausschüsse

Ständige Arbeitsausschüsse sind folgende Gremien:

- a) Der AusbilderInnenarbeitskreis
- b) Die Arbeitskreise der Stufen und der GruppenleiterInnen;
- c) Der Internationale Arbeitskreis
- d) Der Spirituelle Arbeitskreis
- e) Der Arbeitskreis der PfadfinderInnen-Wie-Alle (PWA)
- f) Das Bundesausbildungsteam

§ 17 DIE BUNDESRECHNUNGSPRÜFER(INNEN)

Die BundesrechnungsprüferInnen haben die Aufgabe,

- a) die finanzielle Gebarung und die Vermögensverwaltung des Verbandes laufend zu überwachen und der Bundestagung, dem Bundespräsidialrat und dem Bundespräsidium über das Ergebnis zu berichten,
- b) an die Bundestagung Anträge zu stellen, die im Interesse einer ordnungsgemäßen Gebarung notwendig sind.

§ 18 DAS BUNDESSCHIEDSGERICHT

1. Aufgabenbereich

Das Bundesschiedsgericht hat die Aufgabe,

- a) Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen Mitgliedern zu schlichten;
- b) Ehrengangelegenheiten von Mitgliedern und Verbandszugehörigen zu ordnen;
- c) Disziplinarfälle zu behandeln.

Das Bundesschiedsgericht ist die einzige Instanz, wenn der Streitfall ein Mitglied eines Verbandsorgans betrifft und bei Angelegenheiten gemäß Abs. 1 lit. a und b, wenn die Streitparteien verschiedenen Landesverbänden angehören.

Das Bundesschiedsgericht ist Berufungsinstanz in allen Angelegenheiten, wenn die Entscheidung eines Landesehrenrates binnen 4 Wochen nach ausgewiesener Zustellung der Entscheidung mittels Berufung angefochten wird.

2. Mitglieder



Dem Bundesschiedsgericht gehören an:

- a) der/die von der Bundestagung gewählte Vorsitzende; im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihre gewählte/r Stellvertreter/in
- b) die beiden von Bundesrat und Bundespräsidialrat bestellten Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder
- c) den Mitgliedern des Bundesschiedsgerichtes steht es frei, zwei von den Streitparteien zu benennende Beisitzer/innen zu benennen, denen jedoch kein Stimmrecht zusteht

Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes müssen unbefangen sein. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Bundestagung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Ist ein Mitglied des Bundesschiedsgerichtes unmittelbar oder mittelbar von einer Streitigkeit betroffen (Befangenheit), so ist es für die Dauer der Befangenheit von der Mitgliedschaft im Bundesschiedsgericht ausgeschlossen. Über die Unbefangenheit der zwei Beisitzer/innen entscheidet der/die Vorsitzende endgültig.

Im Falle der Befangenheit des/der Vorsitzenden geht dessen/deren Vorsitz an den/die von der Bundestagung gewählten Stellvertreter/in über. Sind beide befangen, hat die Bundestagung unverzüglich eine/n neue/n Vorsitzende/n und Stellvertreter/in zu wählen.

3. Verfahren

Im Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht sind die Verfahrensgrundsätze der Zivilprozessordnung (§§ 587 bis 599) sinngemäß anzuwenden.

Das Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht ist nicht öffentlich.

Anzeigen an das Bundesschiedsgericht sind schriftlich einzubringen.

Zu einer Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes ist die Anwesenheit der Mitglieder nach Abs. 2 lit. a und b erforderlich. Das Bundesschiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Das Bundesschiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 DAS BUNDESKURATORIUM

1. Das Bundeskuratorium hat den Zweck, die Verbandsorgane zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Werbung für die Pfadfinderbewegung in der Öffentlichkeit und bei der Beschaffung der für die Erreichung des Verbandszweckes erforderlichen Geldmittel.



2. Es setzt sich zusammen aus Vertretern der die Pfadfinderbewegung bedeutsam fördernden Behörden, Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmungen sowie einzelnen Persönlichkeiten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens.
3. Die Mitglieder des Bundeskuratoriums werden durch das Bundespräsidium berufen. Sie wählen den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus ihrer Mitte. Die Arbeitsweise regelt eine Geschäftsordnung.

§ 20 VERTRETUNG DES VERBANDES UND ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

1. Der Verband wird durch den Präsidenten/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch Vizepräsidentin oder Vizepräsident vertreten.
2. Für den Verband zeichnen der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung Vizepräsident oder Vizepräsidentin gemeinsam mit einem weiteren gewählten Mitglied des Bundespräsidiums. Für die Rechtsgültigkeit sind jeweils 2 Unterschriften erforderlich.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.

§ 21 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.
2. In der die Auflösung beschließenden Bundestagung ist über die Verwendung nach Abs. 1 zu entscheiden.